Musterordnung

Fakultät

**Fachspezifische Prüfungsordnung**

**für das Bachelorstudium im Fach \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

*{Erläuterung: nicht Zutreffendes bitte streichen:}*

**Monostudiengang**

**Kern- und Zweitfach im Kombinationsstudiengang mit Lehramtsoption**

**Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere Bache­lorstudiengänge und -studienfächer**

*{Erläuterung: Lehramtsrelevante Fächer müssen das Kern- und Zweitfach mit Lehramtsoption anbieten, das Fehlen der Lehramtsop­tion ist gegenüber dem AS zu begründen. Ist das Angebot ausschließlich lehramtsbezogen, ist das Wort „Lehramtsoption“ durch das Wort „Lehramtsbezug“ zu ersetzen.}*

Stand: 23. Januar 2023

*(berücksichtigt die 15. Änderung der ZSP-HU)*

*Änderungen ggü. Fassung vom 23. Januar 2015:*

* *Abschlussarbeit: muss in Form eines Abschlussmoduls beschrieben werden*
* *Klausur: ggf. Festlegung aufnehmen, ob neben der Präsenzklausur auch eine digitale Präsenzklausur oder eine digitale Fernklausur angeboten wird*
* *Klarstellung, dass das Propädeutikum dem Studium vorangestellt ist und nicht zum Fachstudium gehört (Streichung des § und Änderung in der Anlage)*

Fachspezifische Prüfungsordnung

für das Bachelorstudium im Fach „\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_“

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Fakultät am \_\_\_\_\_\_\_\_ die folgende Prüfungsordnung erlassen[[1]](#footnote-1)\*:

*{Erläuterung zum Inhaltsverzeichnis: Nicht zutreffende Paragraphen bitte streichen, Nummerierung bitte anpassen.}*

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Prüfungsausschuss

§ 4 Modulabschlussprüfungen

§ 5 Bachelorarbeit

§ 6 Freiversuche

§ 7 Rücknahme von Prüfungsanmeldungen

§ 8 Gesamtnoten, Abschlussnote

§ 9 Akademischer Grad

§ 10 In-Kraft-Treten

**Anlage:** Übersicht über die Prüfungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für das Bachelorstudium im Fach \_\_\_\_\_\_\_\_\_. Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung für das Bachelorstudium im Fach \_\_\_\_\_\_\_\_\_ und der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in der jeweils geltenden Fassung. *[Bei Lehramtsoption ergänzend: Bei Ausübung der Lehramtsoption gilt zudem die Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung in der jeweils geltenden Fassung.] [Bei Lehramtsbezug alternativ: Diese Prüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für das Bachelorstudium im Fach \_\_\_\_\_\_\_\_\_. Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung für das Bachelorstudium im Fach \_\_\_\_\_\_\_\_\_, der Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung sowie der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU)* *in der jeweils geltenden Fassung.]*

§ 2 Regelstudienzeit

*{Nicht Zutreffendes bitte streichen, ggf. nach Monostudiengang und Kombinationsstudiengängen mit dem Kern- oder Zweitfach differenzieren:}* Der Monostudiengang *\_\_\_\_\_\_\_\_\_* und Kombinationsstu­diengänge mit dem Kern- oder Zweitfach \_\_\_\_\_\_\_\_\_ haben eine Regelstudienzeit von \_\_\_\_\_\_\_\_ Semestern.

*{Erläuterung zu § 3: Abs. 2 kann gestrichen werden, wenn keine von § 98 Abs. 2 ZSP-HU nach unten abweichende Größe des Prüfungsausschusses geregelt werden soll.}*

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiums im Fach \_\_\_\_\_\_\_\_\_ ist der Prüfungsausschuss \_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte den Namen des Prüfungsausschusses einsetzen.}* zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss \_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte den Namen des Prüfungsausschusses einsetzen.}* besteht aus \_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte Anzahl und Statusgruppe der Mitglieder einsetzen; die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben.}*

*{Erläuterung zu § 4: Abs. 1 und 2 können gestrichen werden, wenn keine über § 96 Abs. 2 ZSP-HU hinausgehenden Prüfungsformen definiert werden sollen. Abs. 3 kann gestrichen werden, wenn gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 BerlHG und § 99 Abs. 1 Satz 1 und 2 ZSP-HU bei mündlichen und praktischen Modulabschlussprüfungen keine Beisitzerinnen oder Beisitzer vorgesehen werden sollen.*

§ 4 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen können über die in der ZSP-HU bestimmten Formen hinaus auch als \_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte zusätzliche Formen nennen*.} abgenommen werden.

(2) \_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte in Anlehnung an § 96 Abs. 3 bis 9 ZSP-HU jede in Abs. 1 benannte Form in einem eigenständigen Absatz definieren. Soll es nur eine zusätzliche Form geben, kann die Unterteilung in Absätze entfallen.}*

(3) Mündliche *[Option: und praktische]* Modulabschlussprüfungen werden in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, soweit nicht nach Maßgabe der ZSP-HU zwei Prüferinnen und Prüfer bestellt werden. Die Beisitzerin oder der Beisitzer beobachtet und protokolliert die Prüfung. Sie oder er beteiligt sich nicht am Prüfungsgespräch und der Bewertung.

*{Erläuterung zu § 5: § 5 kann gestrichen werden, wenn die Bachelorarbeit nicht verteidigt werden soll. Abs. 2 kann gestrichen werden, wenn die Bachelorarbeit verteidigt werden soll, die Gewichtung der Noten aber nicht von § 97 Abs. 7 ZSP-HU abweichen soll.}*

§ 5 Bachelorarbeit

(1) Bestandene Bachelorarbeiten sind zu verteidigen.

(2) Bei der Berechnung der Note der Bachelorarbeit werden die Note für den schriftlichen Teil und die Note für die Verteidigung im Verhältnis \_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte Gewichtung einsetzen.}* gewichtet.

*{Erläuterung zu § 6: § 6 kann gestrichen werden, wenn der Monostudiengang und/oder das Kern- und Zweitfach nicht gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BerlHG für Freiversuche geeignet sind. Abs. 2 kann gestrichen werden, wenn Freiversuche gestattet werden, aber nicht nach § 106 Abs. 1 Satz 2 ZSP-HU auf eine bestimmte Anzahl von Modulabschlussprüfungen begrenzt werden sollen.}*

§ 6 Freiversuche

(1) Bestandene Modulabschlussprüfungen, die innerhalb der Regelstudienzeit *[Option: innerhalb des/der \_\_\_\_ Fachsemester(s)]* angemeldet werden, können zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden.

(2) Die Möglichkeit nach Abs. 1 ist auf \_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte Anzahl einsetzen}* Modulabschlussprüfungen begrenzt.

*{Erläuterung zu § 7: § 7 kann gestrichen werden, wenn die Rücknahme von Prüfungsanmeldungen nach § 107 Abs. 1 ZSP-HU nicht auch noch später als eine Woche vor dem Prüfungstermin oder Beginn der Bearbeitungszeit möglich sein soll.}*

§ 7 Rücknahme von Prüfungsanmeldungen

Prüfungsanmeldungen können bis zum Ablauf des \_\_\_\_\_\_\_\_\_ Tages *[alternativ: Werktages]* vor einem Prüfungstermin oder Beginn einer Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

*{Erläuterung zu § 8: Entsprechend der Studienstruktur müssen die Abs. 1 bis 5 ggf. gestrichen werden. Im letzten Absatz (Abs. 6) ist der Verweis auf die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzupassen.}*

§ 8 Gesamtnoten, Abschlussnote

(1) Die Abschlussnote des Monostudiengangs \_\_\_\_\_\_\_\_ wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Note des Abschlussmoduls, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module ausgewiesenen Leistungspunkten, berechnet.

(2) Die Gesamtnote des Kernfachs \_\_\_\_\_\_\_\_\_ wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen des Kernfachs und der Note des Abschlussmoduls, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module ausgewiesenen Leistungspunkten, berechnet.

(3) Bei Ausübung der Lehramtsoption wird die Gesamtnote des Kernfachs aus den Noten der Modulabschlussprüfungen des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteils einschließlich der Note des Abschlussmoduls, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module ausgewiesenen Leistungspunkten, berechnet. Eine Gesamtnote aus den Studienanteilen Bildungswissenschaften und Sprachbildung und die Abschlussnote des Kombinationsstudiengangs werden nach Maßgabe der ZSP-HU berechnet.

(4) Die Gesamtnote des Zweitfachs \_\_\_\_\_\_\_\_\_ wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen des Zweitfachs, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module ausgewiesenen Leistungspunkten, berechnet.

(5) Bei Ausübung der Lehramtsoption wird die Gesamtnote des Zweitfachs aus den Noten der Modulabschlussprüfungen der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module ausgewiesenen Leistungspunkten, berechnet.

(6) Modulabschlussprüfungen, die nicht benotet wer­den oder im Rahmen einer Anrechnung mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, sowie die für die entsprechenden Module ausgewiesenen Leistungspunkte werden bei den Berechnungen nach *Abs. 1 bis 5* nicht berücksichtigt.

§ 9 Akademischer Grad

Wer den Monostudiengang \_\_\_\_\_\_\_\_\_ oder einen Kombinationsstudiengang mit dem Kernfach \_\_\_\_\_\_\_\_\_ erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad *{nicht Zutreffendes bitte streichen:}* „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“) / „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“).

*{Erläuterung zu § 10: Abs. 2 und 3 können gestrichen werden, wenn noch keine Ordnungen existieren}*

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufnehmen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.

(3) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Stu­dium vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die Prüfungsordnung vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_) übergangsweise fort. Alternativ können sie diese Prüfungsordnung einschließlich der zugehörigen Studienordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich*. [Bei Lehramtsoption ergänzend: § 1 Satz 3 bleibt unberührt. Bei Lehramtsbezug alternativ: § 1 Satz 2 bleibt unberührt.]* Mit Ablauf des \_\_\_\_\_\_\_\_ tritt die Prüfungsordnung vom \_\_\_\_\_\_\_\_ außer Kraft. Das Studium wird dann auch von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nach dieser Prüfungsordnung fortgeführt. Bisherige Leistungen werden entsprechend § 110 ZSP-HU berücksichtigt.

**Anlage: Übersicht über die Prüfungen**

*{Erläuterungen zu den Tabellen:*

*Im Folgenden nicht Zutreffendes bitte streichen; bei identischen Inhalten können die Angaben zusammengefasst werden.*

*In Spalte 4 sind gemäß § 100 Abs. 4 Nummer 3 ZSP-HU etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung anzugeben. Zulassungsvoraussetzung für eine Modulabschlussprüfung kann das vorherige Bestehen des Propädeutikums oder einer anderen Modulabschlussprüfung sein. Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit kann der Abschluss bestimmter Module sein. Zulassungsvoraussetzungen dürfen nur in fachlich begründeten Fällen und nur dann vorgesehen werden, wenn verfahrenstechnisch gesichert ist, dass die Erbringung der Leistung VOR der Zulassungsentscheidung kontrolliert bzw. ‑ bei elektronischem Verfahren ‑ VOR Beginn des Anmeldezeitraumes im System registriert wird. Es muss gewährleistet bleiben, dass sich der Studienverlauf auch bei Nichtbestehen von Modulabschlussprüfungen nicht wesentlich verzögert. Werden spezielle Arbeitsleistungen vorgesehen, sollen sie keine Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung sein. Eine Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt ist aus prüfungsrechtlichen Gründen nicht möglich.*

*In Spalte 5 ist gemäß § 96 Abs. 11 ZSP-HU die Form jeder Modulabschlussprüfung zu nennen. Es können auch alternative Formen benannt werden. Soll es sich bei einer Klausur nicht oder nicht nur um eine Präsenzklausur handeln, ist festzulegen, ob eine digitale Präsenzklausur nach § 96b Abs. 2 ZSP-HU und/oder eine digitale Fernklausur nach § 96b Abs. 3 ZSP-HU vorgesehen wird.*

*In Spalte 5 sind darüber hinaus gemäß § 96 Abs. 12 und § 97 Abs. 3 ZSP-HU für mündliche und praktische Prüfungen die Dauer, für Klausuren, Take-Home-Prüfungen und Antwort-Wahl-Verfahren die Bearbeitungszeit, für die übrigen Modulabschlussprüfungen der Umfang und für die Bachelorarbeit die Bearbeitungszeit und der Umfang anzugeben. Die Dauer der mündlichen und praktischen Modulabschlussprüfungen, die Bearbeitungszeit der Klausuren und der Umfang der übrigen Modulabschlussprüfungen sollen sich nach dem Umfang des Stoffes richten, auf den sich die Prüfung bezieht. Die prüfungsbedingte Arbeitsbelastung ist als Workload angemessen zu berücksichtigen. Als Dauer einer mündlichen Modulabschlussprüfung sind in der Regel 20 Minuten angemessen. Enthält die Prüfung eine Vorbereitungszeit (z. B. zum Übersetzen eines Textes oder Aufbau eines Experiments), ist die Dauer dafür gesondert auszuweisen. 15 Minuten dürfen nicht unterschritten, 60 Minuten inklusive Vorbereitungszeit nicht überschritten werden. Die Bearbeitungszeit einer Klausur darf fünf Stunden nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeiten und ähnlichen Modulabschlussprüfungen sowie der Bachelorarbeit ist in Zeichen (ohne Leerzeichen) anzugeben.*

*In Spalte 5 ist schließlich gemäß § 108 Abs. 2 ZSP-HU anzugeben, wenn eine Prüfung, die in deutscher Sprache durchgeführt werden könnte, in einer anderen Sprache durchgeführt wird oder nach Wahl der Studentin oder des Studenten in einer anderen Sprache durchgeführt werden kann. Handelt es sich um viele Prüfungen, kann statt der Angabe in der Tabelle ein Paragraph im Fließtext der Ordnung eingefügt werden. Der Paragraph muss die betroffenen Prüfungen eindeutig benennen.*

*In Spalte 6 ist mit Blick auf § 102 Abs. 1 ZSP-HU „ja“ einzusetzen, wenn die Prüfung benotet wird und „nein“ einzusetzen, wenn die Prüfung nicht benotet wird. Gemäß § 33 Abs. 2 BerlHG und §§ 71, 72 ZSP-HU wird in der Regel 1/4 der Studieninhalte ohne benotete Prüfung abgeschlossen. Ausnahmen gelten, wenn die Lehramtsoption ausgeübt wird.*

*Die Mindestzahlen für die LP des fachlichen und überfachlichen Wahlpflichtbereichs sind Teil 4 ZSP-HU zu entnehmen.}*

*[Option: Das Propädeutikum hat eine Dauer von \_\_ Semestern und umfasst \_\_ Leistungspunkte. Näheres regelt die Ordnung über das Propädeutikum für das Bachelorstudium im Fach \_\_ in der jeweils geltenden Fassung.]*

*{Erläuterung: Das Propädeutikum ist nicht Teil des Fachstudiums und daher gesondert in einer Ordnung zu regeln. Der Formulierungsvorschlag bezieht sich auf den Fall, dass die Modulabschlussprüfungen unbenotet sind. Bei der Vergabe von Noten wird um Rücksprache in der Studienabteilung gebeten.}*

**Monostudiengang (180 LP)**

**Fachstudium**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. d. Moduls | Name des Moduls | LP des Moduls | Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung  | Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU | Benotung |
| **Pflichtbereich**[[2]](#footnote-2) |
|  |  |  |  |  |  |
|  | Abschlussmodul |  |  | *{Erläuterung: Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt in der Regel acht Wochen.}* | ja |
| **Fachlicher Wahlpflichtbereich**[[3]](#footnote-3) |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| **Überfachlicher Wahlpflichtbereich** |
|  | Im überfachlichen Wahlpflichtbereich sind Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer oder zentraler Einrichtungen nach freier Wahl zu absolvieren. *[Option: Im Umfang von \_\_\_ LP sind Module aus den Modulkatalogen der Fächer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ {Bitte verwandte Fächer nennen.} zu wählen.]* | insgesamt \_\_\_ | Die Module werden nach den Bestimmungen der anderen Fächer bzw. zentralen Einrichtungen abgeschlossen. Über die Berücksichtigung der Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte den Namen des eigenen Prüfungsausschusses nennen.**Wenn Studierende außerhalb der in den Ordnungen sowie in AGNES ausgewiesenen Module für den überfachlichen Wahlpflichtbereich (üWP) Leistungen in diesen Bereich einbringen wollen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Berücksichtigung der Leistungen. Für alle Module des üWP, die in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie in AGNES ausgewiesen sind, ist die Prüfung der Anrechenbarkeit durch den Prüfungsausschuss nicht notwendig."}.* | *[Option: Die Module werden ohne Note berücksichtigt.]* |

**Kernfach im Kombinationsstudiengang (120 LP)**

**Fachstudium**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. d- Moduls | Name des Moduls | LP des Moduls | Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung | Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU | Benotung |
| **Pflichtbereich**[[4]](#footnote-4) |
|  |  |  |  |  |  |
|  | Abschlussmodul |  |  | *{Erläuterung: Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt in der Regel acht Wochen.}* | ja |
| **Fachlicher Wahlpflichtbereich**[[5]](#footnote-5) |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| **Überfachlicher Wahlpflichtbereich** |
|  | Im überfachlichen Wahlpflichtbereich sind Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer oder zentraler Einrichtungen nach freier Wahl zu absolvieren*. [Option: Im Umfang von \_\_\_ LP sind Module aus den Modulkatalogen der Fächer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ {Bitte verwandte Fächer nennen.} zu wählen.]* | insgesamt \_\_\_ | Die Module werden nach den Bestimmungen der anderen Fächer bzw. zentralen Einrichtungen abgeschlossen. Über die Berücksichtigung der Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte den Namen des eigenen Prüfungsausschusses nennen.* *Wenn Studierende außerhalb der in den Ordnungen sowie in AGNES ausgewiesenen Module für den überfachlichen Wahlpflichtbereich (üWP) Leistungen in diesen Bereich einbringen wollen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Berücksichtigung der Leistungen. Für alle Module des üWP, die in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie in AGNES ausgewiesen sind, ist die Prüfung der Anrechenbarkeit durch den Prüfungsausschuss nicht notwendig."}.* | *[Option: Die Module werden ohne Note berücksichtigt.]* |

**Kernfach im Kombinationsstudiengang (113 LP), wenn die Lehramtsoption ausgeübt wird**

**Fachstudium**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. d. Moduls | Name des Moduls | LP des Moduls | Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung  | Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU | Benotung |
| **Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Anteil *[Option: Pflichtbereich****[[6]](#footnote-6)****]*** |
|  |  |  |  |  |  |
|  | Abschlussmodul |  |  | *{Erläuterung: Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt in der Regel acht Wochen.}* | ja |
| ***[Option: Fachwissenschaftlicher Anteil, Wahlpflichtbereich****[[7]](#footnote-7)****]*** |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| ***[Option: Überfachlicher Wahlpflichtbereich [max. 10 LP]]*** |
|  | *Im überfachlichen Wahlpflichtbereich sind Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer oder zentraler Einrichtungen nach freier Wahl zu absolvieren.*  | *insgesamt* *\_\_\_* | *Die Module werden nach den Bestimmungen der anderen Fächer bzw. zentralen Einrichtungen abgeschlossen. Über die Berücksichtigung der Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ {Erläuterung: Bitte den Namen des eigenen Prüfungsausschusses nennen.**Wenn Studierende außerhalb der in den Ordnungen sowie in AGNES ausgewiesenen Module für den überfachlichen Wahlpflichtbereich (üWP) Leistungen in diesen Bereich einbringen wollen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Berücksichtigung der Leistungen. Für alle Module des üWP, die in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie in AGNES ausgewiesen sind, ist die Prüfung der Anrechenbarkeit durch den Prüfungsausschuss nicht notwendig."}.* | *Die Module werden ohne Note berücksichtigt.* |
| **Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung** |
|  | Studienanteile Bildungswissenschaften im Umfang von 11 LP und Sprachbildung im Umfang von 5 LP | insgesamt 16 | Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung. |

**Zweitfach im Kombinationsstudiengang (60 LP)**

**Fachstudium**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. d. Moduls | Name des Moduls | LP des Moduls | Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung  | Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU | Benotung |
| **Pflichtbereich**[[8]](#footnote-8) |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| ***[Option: Fachlicher Wahlpflichtbereich***[[9]](#footnote-9)***]*** |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

**Zweitfach im Kombinationsstudiengang (67 LP), wenn die Lehramtsoption ausgeübt wird**

**Fachstudium**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. d. Moduls | Name des Moduls | LP des Moduls | Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung  | Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU | Benotung |
|  **Fachwissenschaft und Fachdidaktik *[Option: Pflichtbereich****[[10]](#footnote-10)****]*** |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| ***[Option: Fachwissenschaft Wahlpflichtbereich****[[11]](#footnote-11)****]*** |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

**Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere Bachelorstudiengänge und -studienfächer**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. d. Moduls | Name des Moduls | LP des Moduls | Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung  | Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU | Benotung |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

*{Erläuterung: Wenn keine Prüfung vorgesehen ist, können die letzten drei Spalten miteinander verbunden werden und den Satz enthalten: „Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen.“}*

1. \* Die Universitätsleitung hat die Prüfungsordnung am \_\_\_ bestätigt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren. [↑](#footnote-ref-2)
3. Im fachlichen Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von insgesamt \_\_ LP zu absolvieren. [↑](#footnote-ref-3)
4. Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren. [↑](#footnote-ref-4)
5. Im fachlichen Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von insgesamt \_\_ LP zu absolvieren. [↑](#footnote-ref-5)
6. Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren. [↑](#footnote-ref-6)
7. Im fachlichen Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von insgesamt \_\_ LP zu absolvieren. [↑](#footnote-ref-7)
8. Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren. [↑](#footnote-ref-8)
9. Im fachlichen Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von insgesamt \_\_ LP zu absolvieren. [↑](#footnote-ref-9)
10. Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren. [↑](#footnote-ref-10)
11. Im fachlichen Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von insgesamt \_\_ LP zu absolvieren. [↑](#footnote-ref-11)